

17.05.13

U

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 17/13399 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012
– Drucksache 17/13024 –**

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnungen nach Satz 1 werden von der jeweils zuständigen Landesbehörde nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.“ ‘

Fristablauf: 07.06.13

Erster Durchgang: Drs. 99/13